



# HAUPTSATZUNG DER STADT ZWINGENBERG

vom 4. Juli 2013

in der Fassung der 1. Änderung vom 21. März 2024

## § 1

### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

## § 2

### Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
  3. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

## § 3

### Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

## § 4

### Ortsbeirat

- (1) Für den Stadtteil Rodau wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Der Ortsbezirk ist wie folgt abgegrenzt: Der Ortsbezirk Rodau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodau

(3) Der Ortsbeirat besteht aus 7 Mitgliedern

## **§ 5**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB).
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis 50.000,00 Euro im Einzelfall.
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall; für die Nichtausübung besteht keine Beitragsgrenze.
5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, wenn die Haushaltsmittel für das jeweilige Produkt bereitstehen.
6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, wenn die Haushaltsmittel für das jeweilige Produkt bereitstehen.
7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,00 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.
8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung von Ansprüchen bis 50.000,00 sowie bei Erlass von Ansprüchen in Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

(5) Im übrigen gelten für den Magistrat die Verfügungsmöglichkeiten der Haushaltssatzung.

## **§ 6**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 7**

### **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der/des Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Bergsträßer Anzeiger im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Bergsträßer Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält. Ergänzend zu den öffentlichen Bekanntmachungen im Bergsträßer Anzeiger sollen diese auf der Internetseite der Stadt Zwingenberg veröffentlicht werden.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Zwingenberg, Untergasse 16 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Zwingenberg nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Zwingenberg, Untergasse 16, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- ♣ **Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- ♣ **Stadtverordnete oder Stadtverordneter**  
= Städtälteste oder Städtältester
- ♣ **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- ♣ **Stadträtin oder Stadtrat**  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- ♣ **Mitglied des Ortsbeirates**  
= Ehrenortsbeirätin oder Ehrenortsbeirat
- ♣ **Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- ♣ **Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte**  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ oder „Alt-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.11.1993, in der Fassung der 2. Änderung vom 05.06.2008, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zwingenberg, den 10. Juli 2013  
Dr. Habich, Bürgermeister

---

### Grundsatzung

beschlossen am 04.07.2013

veröffentlicht am 10.07.2013

in Kraft getreten am 11.07.2013

### 1. Änderung

beschlossen am 21.03.2024

veröffentlicht am 02.08.2024

in Kraft getreten am 03.08.2024

(geändert wurde § 5 Abs. 3 Nr. 4)